

oder geistige Eignung nicht mehr den Anforderungen genügen. Die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung der DDR ist darüber zu informieren.

§7

Aufgaben der Revisionsberechtigten

(1) Revisionsberechtigte haben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der für die Revision von überwachungspflichtigen Anlagen geltenden Rechtsvorschriften sowie der zur Durchführung von Revisionen herausgegebenen Richtlinien zu erfüllen. Dabei sind die betrieblichen Besonderheiten zu berücksichtigen, die den Arbeits- und Havarieschutz beeinflussen.

(2) Das Ergebnis der Revision ist aktenkundig festzuhalten und von den Revisionsberechtigten zu unterzeichnen. Die Leiter von Betrieben oder — soweit festgelegt — die für die Instandhaltung verantwortlichen leitenden Mitarbeiter sind über festgestellte Mängel und Unzulänglichkeiten in Kenntnis zu setzen. Dabei sind Vorschläge zur Veränderung des bestehenden Zustandes zu unterbreiten.

(3) Wird bei der Revision festgestellt, daß der Zustand der Anlagen eine unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit der Werktätigen darstellt, sind von den Revisionsberechtigten, außer den verantwortlichen leitenden Mitarbeitern für Instandhaltung, die Leiter der Betriebe und die zuständige Inspektion der Technischen Überwachung der DDR zu informieren.

(4) An der Durchführung der Kontrollen durch die Technische Überwachung der DDR in den Betrieben haben die für die zu kontrollierenden überwachungspflichtigen Anlagen zuständigen Revisionsberechtigten teilzunehmen.

(5) In Zweifelsfällen und bei der Lösung schwieriger Fachprobleme hat der Revisionsberechtigte die Technische Überwachung der DDR zu konsultieren.

§8

Übergangsbestimmungen

(1) Wurden von Technischen Überwachungen, die bei anderen Organen bestehen, bereits Revisionsberechtigungen für überwachungspflichtige Anlagen erteilt, behalten sie ihre Gültigkeit.

(2) Werk tätigen, die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung bereits als Sachkundige, Sachverständige oder Revisoren mit der Durchführung von Revisionen bzw. Prüfungen an überwachungspflichtigen Anlagen beauftragt waren, kann auf Antrag des Leiters des Betriebes von der zuständigen Inspektion der Technischen Überwachung der DDR die Zulassung gemäß § 5 Abs. 2 erteilt werden.

§9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1975 in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1975

Der Direktor der Technischen Überwachung der DDR

I.V.: Lobenstein Stellvertreter des Direktors

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Muster

Antrag auf Teilnahme an einem Lehrgang für Revisionsberechtigte

Hiermit wird die Teilnahme an einem Lehrgang für folgende/n Kollegin/Kollegen* beantragt:

Name: Vorname: geb. am: Geburtsort: erlernter Beruf: Qualifikation: Dauer der fachlichen Tätigkeit/Herstellung/Montage/Instandhaltung/Betreiben/*: Monate Im Besitz folgender Berechtigungen, Befähigungsnachweise, Zeugnisse u. a.: jetzige Tätigkeit: Dauer: Monate Betrieb: beantragter Revisionsumfang: den

Unterschrift des Betriebsleiters

* Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Technische Überwachung der DDR Inspektion

Reg.-Nr.....

Zulassung als Revisionsberechtigter

Herr/Frau..... geb. am: Geburtsort: hat durch Vorlage eines Zeugnisses über die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierung / auf Grund vorhandener Kenntnisse gemäß § 5 Abs. 1 bzw. § 8 der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171)* die Befähigung als Revisionsberechtigter nachgewiesen.

Er/Sie* ist berechtigt, im (Betrieb):.....

Revisionen an: durchzuführen.

..... den Stempel Leiter der Inspektion

* Nichtzutreffendes streichen.